

10.02.04

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygiene-gesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

TOP 17 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat begrüÙt die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Entnahme von Proben für die amtliche Trichinenuntersuchung von erlegtem Schwarzwild vorgesehene Vorschrift, die Kennzeichnung und Identitätssicherung und damit verbunden die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit des betroffenen Wildes über Wildmarken und Wildursprungsscheine sicherzustellen, im Interesse des vorbeugenden Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher als Schritt in die richtige Richtung.

Einige Länder haben bereits durch Landesrecht die Möglichkeit geschaffen, für alle Arten erlegten Schalenwildes (über Schwarzwild hinaus also auch Rot-, Dam-, Muffel-, Rehwild) zur Durchsetzung der Rückverfolgbarkeit des Wildes und für veterinärhygienische Maßnahmen einen Wildursprungsschein in dreifacher Ausfertigung sowie eine nicht wieder verwendbare Wildmarke einzusetzen.

Dieses System hat sich in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg seit Jahren bewährt, zumal der Jagdausübungsberechtigte dadurch schon jetzt die Möglichkeit erhält, auffällige Merkmale in den Wildursprungsschein einzutragen und damit dem amtlichen Tierarzt eine Hilfestellung bei der Fleischuntersuchung geben kann.

Nach dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

...

(Abschnitt: Fleisch vom frei lebendem Wild) soll der Jagdausübungsberechtigte zukünftig als „kundige Person“ im Anwendungsbereich der Verordnung immer dann, wenn bei der Untersuchung keine auffälligen Merkmale festgestellt werden, dem Wildtierkörper „eine mit einer Nummer versehene Erklärung beigeben, in der dies bescheinigt wird“.

Diese Forderung wird zukünftig für alle Schalenwildarten gelten und dürfte im Wesentlichen den bisherigen Regelungen einzelner Länder entsprechen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, im Zuge der Neuordnung des Hygienerechts zu prüfen, inwieweit eine umfassende Lösung für die generelle Verwendung eines Wildursprungsscheines und einer Wildmarke geschaffen werden kann.